

Antrag

Hannover, den 03.11.2020

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Alleinstehende vor Vereinsamung schützen

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Der Landtag begrüÙt grundsätzlich den Beschluss der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten vom 28.10.2020 zur Verschärfung der Corona-Schutzmaßnahmen. Der Landtag dankt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Krisenstabs, im Gesundheitswesen und in der kritischen Infrastruktur in Niedersachsen für ihre engagierte Arbeit. Auch erkennt der Landtag an, dass viele Menschen für ihre Unternehmen, Vereine, Verbände und Einrichtungen viel gearbeitet haben, kreative Lösungen für ein Leben mit Corona entwickelt und Hygienekonzepte entwickelt haben und somit dazu beitragen, Perspektiven für gesellschaftliche Teilhabe auch unter Corona-Bedingungen zu geben.

Der Landtag fordert die Landesregierung zu folgender Nachbesserung an der Corona-Verordnung auf:

Alleine lebenden Menschen muss es ermöglicht werden, unter Auflagen auch Menschen aus mehr als einem anderen Haushalt zu treffen. Deshalb ist die Regelung dergestalt zu formulieren, dass sich zwei Haushalte oder bis zu fünf Menschen treffen können. Alternativ ist eine Ausnahme zu formulieren, dass Alleinstehende vier feste Bezugspersonen definieren dürfen, die sie außerhalb der Regelung zur Kontaktbeschränkung regelmäßig treffen dürfen. Insbesondere Begegnungen in Seniorinnen- und Seniorenkreisen von Kirchen und Wohlfahrtsverbänden müssen unter Auflagen ermöglicht werden. Zu diesem Zweck soll die Landesregierung die Träger solcher Zusammenkünfte und Kreise bitten, entsprechende Hygienekonzepte zu erarbeiten.

Begründung

Die Entscheidung der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten vom 28.10.2020 zur Verschärfung der Corona-Schutzmaßnahmen war grundsätzlich richtig und notwendig. Insofern ist auch die Niedersächsische Corona-Schutzverordnung vom 30.10.2020 grundsätzlich angemessen. Personen die, gewollt oder ungewollt, alleine in ihrem Haushalt leben droht allerdings die Vereinsamung angesichts der geltenden Regelungen. Insbesondere für Seniorinnen- und Seniorenkreise von Kirchen und Wohlfahrtsverbänden sollten hier eng eingegrenzte Ausnahmen ermöglicht werden.

Helge Limburg

Parlamentarischer Geschäftsführer